

Vorsteher des Eidgenössischen Departements
des Innern (EDI)
Herrn Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

(per E-Mail an proches.aidants@bag.admin.ch)

Bern, 7. September 2018

Rea: fsc – 4.714

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Stellungnahme des Vorstands SODK

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 wurde die SODK zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Vorstand der Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK hat beschlossen, sich der Stellungnahme des Vorstands SODK anzuschliessen. Der Vorstand SODK nimmt deshalb in Absprache mit dem Vorstand GDK wie folgt zur Vernehmlassungsvorlage Stellung:

Die Thematik der Angehörigenbetreuung gewinnt angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen an Brisanz. Es besteht ein ausgewiesener politischer Handlungsbedarf. Der Vorstand SODK begrüsst deshalb grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Mit mehreren gesetzlichen Anpassungen wird die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege rechtlich klar verbessert. Die Vorlage des Bundesrates ist ein wichtiger Schritt, mit welchem die Angehörigenbetreuung gefördert wird. Sie hilft, die finanziellen Folgen einer Betreuung von kranken oder verunfallten minderjährigen oder erwachsenen Personen durch Eltern oder Angehörige zu mildern. Dies entspricht der an unserer diesjährigen Jahreskonferenz der SODK geäusserten Forderung, dass mittels Massnahmen von Bund und Kantonen die Pflege und Betreuung zu Hause erleichtert wird und die betreuenden Angehörigen entlastet werden.

Der Vorstand SODK begrüsst es deshalb, dass im OR ein bezahlter Kurzurlaub von längstens drei Tagen pro Ereignis vorgesehen wird für die Betreuung eines eigenen kranken oder verunfallten Kindes oder einer kranken oder verunfallten verwandten oder nahestehenden Person. Es ist gegenüber dem geltenden Arbeitsrecht ein gesellschaftspolitischer Fortschritt, dass der Kurzurlaub auch für die Betreuung von Personen gewährt wird, gegenüber denen keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Der Vorstand SODK ist zudem überzeugt, dass der Kurzurlaub auch im kantonalen und kommunalen Personalrecht verankert werden sollte. Er regt zusätzlich an zu prüfen, Artikel 36 Absatz 3 Arbeitsgesetz so zu ändern, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch haben auf bis zu drei Tage Freistellung für die Betreuung von Angehörigen, unabhängig davon, ob für sie das OR anwendbar ist.

1/3

Der Vorstand SODK begrüsst ebenfalls die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften gemäss AHVG für die Betreuung von Personen mit einer leichten Hilflosenentschädigung und für Paare in Lebensgemeinschaften. Die Kostenfolgen dieser Massnahmen sind aus Sicht des Vorstands SODK, gemessen an den Gesamtausgaben für die AHV, vernachlässigbar: Laut dem erläuternden Bericht führen sie zu einem geschätzten Mehraufwand für die AHV von ungefähr einer Million Franken pro Jahr. Demgegenüber steht der gesellschaftliche Nutzen der Massnahme. Der Vorstand SODK ist überzeugt, dass zudem die Einsparungen im Gesundheitsbereich und bei den Ergänzungsleistungen, welche sich dadurch ergeben, dass mehr Personen länger zu Hause betreut sind, die Kosten bei weitem übersteigen. Mit der Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften kann in bestimmten Fällen erreicht werden, dass die AHV-Rente etwas höher ausfällt – was sozialpolitisch korrekt ist.

Der Vorstand SODK begrüsst insbesondere den Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Diese Massnahme trägt aus finanzieller Sicht am meisten dazu bei, dass Eltern für eine gewisse Zeit mit einer tragbaren finanziellen Einbusse ihr Kind betreuen können. Zudem kann sie in Einzelfällen bewirken, dass die betreuende Person wegen dem entschädigten Betreuungsurlaub keine Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen muss. Was als schwere Erkrankung oder schwerer Unfall gilt, wird im erläuternden Bericht zwar skizziert, sollte aber noch konkretisiert werden. Wir ersuchen deshalb mit Blick auf die Verordnungskompetenz des Bundesrates (Art. 16i Abs. 4 Bst. c EO), diesen Begriff mit klaren Krankheits- oder Unfallumschreibungen in der Botschaft zu erläutern.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage besteht ein Anspruch auf höchstens 98 Taggelder. Das Taggeld muss während mindestens einer Woche bezogen werden, d. h. es müssen 7 Taggelder nacheinander bezogen werden (Art. 16 k Abs. 3 1. Satz). Der Vorstand SODK regt an zu prüfen, ob die 98 Taggelder aufgeteilt werden könnten. Beispielsweise so, dass ein Elternteil das Arbeitspensum während 28 Wochen um 50 % reduzieren könnte. Diese Möglichkeit ergäbe für den Arbeitgeber eine Entlastung und bietet auch die Möglichkeit, dass beide Elternteile während 14 Wochen je 50 % ihr Pensum reduzieren könnten (Art. 16k Abs. 4).

Sowohl im OR wie auch bei der AHVG schlägt der Bundesrat vor, den Anspruch auf Kurzurlaub bzw. auf Betreuungsgutschriften für die Betreuung von minderjährigen und erwachsenen Angehörigen zu gewähren. Beim neu vorgeschlagenen, entschädigten Betreuungsurlaub gemäss EOG ist dies einzig für die Betreuung von minderjährigen Kindern durch ihre Eltern vorgesehen. Für den Vorstand SODK ist die Notwendigkeit dieser Anspruchseinschränkung nicht ohne weiteres ersichtlich. So kann es beispielsweise sein, dass Kinder nach vollendetem 18. Altersjahr noch zu Hause wohnen und wegen eines Unfalls betreuungsbedürftig werden, ebenso kann ein erwachsener Angehöriger (z. B. Ehe- oder Lebenspartner/in) schwer erkranken und auf Betreuung angewiesen sein.

Zudem scheint es dem Vorstand SODK auch inkohärent, dass der Bundesrat die Angehörigenbetreuung insgesamt stärkt, den Anspruch aber beim entschädigten Betreuungsurlaub auf die Betreuung der eigenen minderjährigen Kinder beschränkt. Im erläuternden Bericht finden sich keine Ausführungen, warum auf die Ausweitung des Anspruchs auf einen bezahlten Urlaub bei der Betreuung von erwachsenen Angehörigen verzichtet wurde. Auch in den Ausführungen zum Rechtsvergleich (Kapitel 1.4) finden sich keine Angaben, dass andere Staaten den Anspruch auf einen längeren Betreuungsurlaub ausschliesslich auf die Betreuung von minderjährigen Kindern beschränken. Der Vorstand SODK regt deshalb an, dass der Bundesrat die finanziellen Folgen einer möglichen Ausweitung des Betreuungsurlaubs auf engste Familienmitglieder (Lebenspartner und Eltern) prüft.

Ebenso ist zu prüfen, ob der Betreuungsurlaub für erwachsene Angehörige im Sinne eines unbezahlten Urlaubs (also ohne Entschädigung aus der EO), gestützt auf eine entsprechende Ergänzung des OR, gewährt werden müsste.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

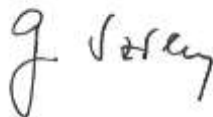
Im Namen des Vorstands SODK

Der Präsident



Martin Klöti
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen

Kopie an:

- Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK, Zentralsekretär Michael Jordi, Haus der Kantone, Bern